



## Statuten der Schweizerischen Trachtenvereinigung

Die Leitsprache bei Rechtsstreitigkeiten ist die deutsche Sprache.  
Die vorliegenden Statuten sind mit einem Abkürzungsverzeichnis ergänzt.

### I. NAME, SITZ UND ZWECK

#### Art. 1 Allgemeines

Unter dem Namen «Schweizerische Trachtenvereinigung» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Als Sitz der Vereinigung gilt der vom ZV bestimmte Ort der Geschäftsstelle.

#### Art. 2 Zweck

Die STV bezweckt die Erhaltung, Pflege und Erneuerung der Volkstrachten, der Volksmusik, des Volkliedes, des Volkstheaters, des Volkstanzes, der Mundart von allen mit dem Volksleben zusammenhängenden Sitten und Bräuche und die im Leitbild geäußerten Gedanken.

### II. MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 3 Allgemeines

Die STV besteht aus:

##### a) Kollektivmitgliedern:

- Trachtengruppen, die einer kantonalen Trachtenvereinigung angehören\*
- Trachtengruppen aus Kantonen, die nicht mit einer kantonalen Trachtenvereinigung in der STV vertreten sind\*
- Trachtengruppen aus dem Ausland oder ausländische Trachtengruppen in der Schweiz\*
- Kantonale Trachtenvereinigungen\*
- Gönnervereinigung der STV\*
- Schweizerische und überregionale Organisationen, die in einem der STV zielverwandten Bereich tätig sind\*\*

\*nachgenannt: Mitglied

\*\*nachgenannt: zielverwandte Organisationen

## **b) Ehrenmitgliedern**

### **Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Das Beitrittsgesuch zur STV ist durch die zuständige Kantonalvereinigung schriftlich an den ZV zu richten. Die DV entscheidet abschliessend über die Aufnahme von Neumitgliedern.

Ehrenmitglieder werden durch die DV ernannt.

### **Art. 5 Austritt**

Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

### **Art. 6 Ausschluss**

Mitglieder, welche durch ihr Verhalten die Ziele der STV beeinträchtigen, können auf Antrag des ZV durch die DV ausgeschlossen werden. Die DV entscheidet abschliessend.

### **Art. 7 Ansprüche auf das Vereinsvermögen**

Austretende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## **III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

### **Art. 8 Rechte**

Die Mitglieder haben die Rechte, die ihnen gemäss Gesetz und den vorliegenden Statuten zustehen.

### **Art. 9 Jahresbeiträge**

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der DV festgesetzt wird. Der Mitgliederbeitrag wird pro Einzelmitglied der jeweiligen Kollektivmitglieder erhoben. Wenn mehrere Einzelmitglieder eines Kollektivmitglieds im gleichen Haushalt wohnen kann die DV einen Rabatt gewähren.

Massgebend für die Berechnung des Mitgliederbeitrages der Kollektivmitglieder ist deren Mitgliederbestand per 30.6.

Im Mitgliederbeitrag ist die Zustellung des Informationsorgans (digital oder analog) an die Einzelmitglieder der Kollektivmitglieder inbegriffen, ausgenommen bei mehrfacher Mitgliedschaft in der gleichen Haushaltsgemeinschaft.

Zielverwandte Organisationen der STV sind in der Regel beitragsfrei.

Ehrenmitglieder der STV sind beitragsbefreit.

Der Mitgliederbeitrag ist obligatorisch (i.S. von Art. 82 SchKG).

## **Art. 10 Mutationen**

Die Kantonalverbände aktualisieren ihre Mitgliederbestände (Gruppen- und Einzelmitglieder) jährlich bis zum 30. Juni in der aktuell gültigen Version der STV-Mutationssoftware. Die Geschäftsstelle der STV stellt den Kantonalverbänden auf Grund der erfassten Mitgliederdaten bis 31. Juli des laufenden Jahres die Mitgliederbeiträge in Rechnung, welche die Kantonalverbände bis spätestens 30. September des laufenden Jahres an die STV überweisen.

## **IV. VEREINSORGANE**

### **Art. 11 Vereinsorgane**

Die Organe der Schweizerischen Trachtenvereinigung sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Zentralvorstand
- c) Die Geschäftsleitung
- d) Die Revisionsstelle

### **Art. 12 DELEGIERTENVERSAMMLUNG**

Die DV besteht aus:

- a) Dem ZV
- b) Den Delegierten der Trachtengruppen:
  - bis 60 Mitglieder: 2 Delegierte
  - 61 bis 100 Mitglieder: 3 Delegierte
  - über 100 Mitglieder: 4 Delegierte
- c) Den Delegierten kantonaler Trachtenvereinigungen, die nur aus einer Trachtengruppe bestehen mit der doppelten Delegiertenzahl gemäss lit. b)
- d) den Delegierten zielverwandter Organisationen (höchstens zwei je Organisation)
- e) Den Ehrenmitgliedern der STV mit beratender Stimme

Einzelmitglieder kantonaler Trachtenvereinigungen werden durch den Delegierten ihres Kantons im ZV vertreten.

### **Art. 13 Einberufung**

Die DV wird jährlich mindestens einmal einberufen. Sie wird vom ZV, unter Angabe der Tagesordnung, wenigstens 6 Wochen im Voraus einberufen.

In ausserordentlicher Weise wird die DV einberufen:

- a) Wenn es der ZV für angemessen erachtet
- b) Auf Antrag von mindestens fünf Kantonalverbänden oder fünfzig Gruppen aus mindestens fünf Kantonalverbänden

## **Art. 14 Befugnisse**

Der DV stehen grundsätzlich die Befugnisse zu, welche das Gesetz der Vereinsversammlung einräumt. Die DV ist das oberste Organ.

Die Befugnisse der DV sind im Besonderen folgende:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der RvSt
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Wahlen: Präsidium, Vizepräsidium, zusätzliche Mitglieder der GL und RvSt
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Grundsatzbeschluss über grössere, allgemeine Veranstaltungen
- h) Behandlung von Anträgen sowie Anregungen der Organe und aus der Mitte der Vereinigung
- i) Bestimmung zielverwandter Organisationen und Festlegung ihrer Rechte
- k) Erlass von Ausführungsbestimmungen zu den Statuten, soweit diese Kompetenz nicht einem anderen Organ zugewiesen wurde
- l) Beitritt zu anderen juristischen Personen
- m) Änderung der Statuten und Vereinsauflösung

## **Art. 15 Stimm- und Wahlrecht**

In der DV haben alle Mitglieder derselben gleiches Stimm- und Wahlrecht. Die Stellvertretung, das heisst die Übertragung der Delegiertenstimmen auf andere Gruppen ist ausgeschlossen.

Die Beschlüsse und Wahlen der DV werden gemäss Art. 31 ff. durchgeführt.

## **Art. 16 Wahlen**

Die Amtsdauern betragen:

- a) Vier Jahre für die von der DV gewählten Mitglieder der GL
- b) Zwei Jahre für die RvSt

Für die Wahl der GL unterbreitet der ZV entsprechende Vorschläge.

Mitglieder der GL sind höchstens dreimal wiederwählbar.

Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der angebrochenen Amtsdauer.

## **Art. 17 ZENTRALVORSTAND**

Der ZV besteht aus:

- a) Geschäftsleitung
- b) Präsidien bzw. Obleute der kantonalen Trachtenverbände oder deren Vertretung aus den entsprechenden Kantonalvorständen

Fallweise können weitere Personen – insbesondere Fachleute – mit beratender Stimme zu den Sitzungen beigezogen werden.

## **Art. 18 Einberufung und Befugnisse**

Der ZV versammelt sich alljährlich mindestens einmal auf Einladung des Präsidiums oder auf Antrag von wenigstens einem Viertel seiner Mitglieder.

Es kommen ihm unter anderem folgende Befugnisse zu:

- a) Vorbereitung der DV
- b) Vollzug der Beschlüsse der DV
- c) Erlass des Pflichtenhefts der GL
- d) Genehmigung von Projekten
- e) Bestellung von den ZV beratenden Kommissionen und Bezeichnung von Sonderbeauftragten
- f) Erlass einer Geschäftsordnung
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Erlass eines Reglements über die Finanzkompetenzen der GL und der GF
- i) Erlass eines Leitbildes

Im Übrigen ist der ZV für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Dringende Geschäfte können auf dem Zirkularweg erledigt werden.

## **Art. 19 GESCHÄFTSLEITUNG**

Die GL umfasst in der Regel 5 Mitglieder und besteht aus:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Den weiteren von der DV gewählten Mitgliedern

Fallweise können weitere Personen – insbesondere Fachleute – mit beratender Stimme zu den Sitzungen beigezogen werden.

## **Art. 20 Befugnisse**

Die GL trifft sich auf Einladung des Präsidiums so oft, als es die Geschäfte erfordern; sie koordiniert und überwacht den Vollzug der ZV-Beschlüsse.

Die GL arbeitet nach Bedarf in Ressorts.

Die GL bestimmt die GF, erlässt deren Pflichtenheft und überwacht den Vollzug.

Die GL erarbeitet mit der GF Budgetantrag, Investitionsplanung und Rechnungsabschluss zu Händen des ZV bzw. der DV. Sie beaufsichtigt die GF in finanziellen Belangen.

Die GL genehmigt alle Verträge und Vereinbarungen, die auf einem Grundsatzbeschluss des ZV beruhen und deren Finanzierung gesichert und genehmigt ist.

Die GL erlässt die Anstellungsbedingungen des durch die STV angestellten Personals.

Die GL vertritt die STV gegen aussen.

Sie genehmigt Engagements der STV, sofern die Ausgaben (unabhängig davon, ob einmalig oder wiederkehrend) durch das Budget bewilligt sind.

## **Art. 21 GESCHÄFTSFÜHRUNG**

Die GF erledigt im Rahmen der Beschlüsse der Organe und im Rahmen des bewilligten Budgets die laufenden Angelegenheiten der STV. Insbesondere obliegen ihr die Organisation und die Sicherstellung der Dienstleistungen der STV.

Rechte und Pflichten der GF werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Ihr unterstehen das Vereinsarchiv und die Verkaufsartikel.

Die GF oder deren Stellvertretung nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teil.

## **V. KOMMISSIONEN**

### **Art. 22 Einsetzung und Organisation**

Der ZV bestellt Kommissionen für die wesentlichen Aufgabenbereiche.

Im Einsetzungsbeschluss und/oder der Geschäftsordnung werden die Aufgaben, Verantwortlichkeiten sowie die Rechte (auch in finanzieller Hinsicht) und Pflichten der Kommissionen umschrieben.

Die Präsidien der Kommissionen können zum Informationsaustausch zu Zusammenkünften eingeladen werden. In derartigen Zusammenkünften führt ein GL-Mitglied den Vorsitz.

## **VI. RECHNUNGSREVISION**

### **Art. 23 Revisionsstelle**

Als Kontrollstelle über das Rechnungswesen der STV wählt die DV eine professionelle Treuhandfirma.

Die RvSt prüft die Jahresrechnung und die Bilanz bezüglich Gesetzmässigkeit und Statutenkonformität und stellt der DV Bericht und Antrag.

Die RvSt kann unangemeldete Zwischenrevisionen vornehmen.

## **VII. FINANZWESEN**

### **Art. 24 Einnahmen**

Die Vereinigung erfüllt ihre Aufgaben namentlich mit folgenden Geldmitteln:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Abonnementsgebühren
- c) Vermögenserträge
- d) Beiträge der öffentlichen Hand
- e) Schenkungen und Vermächtnisse
- f) anderweitigen Erträgen aus der Vereinstätigkeit
- g) Erlös aus Sammlungen
- h) Spenden

### **Art. 25 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **Art. 26 Unterschriftenregelung**

Der Zentralvorstand erlässt eine Unterschriftenregelung

### **Art. 27 Haftung**

Für die Verpflichtungen der STV haftet vorbehaltlich weitergehender Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung nur das Vereinsvermögen.

### **Art. 28 Entschädigungen**

Die Tätigkeiten der Vereinsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich.

Über Spesen und Entschädigungen der GL und der Kommissionen erlässt der ZV ein entsprechendes Reglement.

## **VIII. VERÖFFENTLICHUNGEN, TRACHTEN, ARCHIV**

### **Art. 29 Veröffentlichungen**

Die STV gibt zur Verbreitung und Förderung ihrer Bestrebungen und zur Pflege der Beziehung unter den Mitgliedern eine Informationsschrift heraus; diese ist zudem ihr offizielles Mitteilungsblatt. Die darin veröffentlichten Mitteilungen der statutarischen Organe sind den Mitgliedern auf digitalem oder postalischem Weg rechtsgültig zur Kenntnis gebracht.

## **Art. 30 Trachten**

Die Begutachtung und Zulassung von Trachten ist Sache der Kantonalverbände. Die zuständigen Stellen der STV stehen beratend zur Verfügung.

## **IX. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 31 Anträge**

Anträge zu den Sitzungen des ZV und zu der DV sind vier Wochen vorher schriftlich an die STV einzusenden; zu spät eingereichte Anträge werden an einer späteren Sitzung oder Versammlung behandelt.

Der ZV erhält Gelegenheit, zu den schriftlichen Eingaben Stellung zu nehmen.

### **Art. 32 Abstimmungen und Wahlen**

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr. Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten des jeweiligen Organs kann geheime Wahlen resp. Abstimmungen verlangen.

Soweit die Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten oder ein qualifiziertes Mehr erforderlich ist, entscheidet bei Abstimmungen das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Wahlen das absolute Mehr, in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

In Sachfragen gilt der Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

### **Art. 33 Schiedsverfahren**

Streitigkeiten zwischen der STV und ihren Mitgliedern sollen schiedsgerichtlich beurteilt werden. Jede Partei ernennt zwei Mitglieder des Schiedsgerichts. Die Schiedsrichter wählen das Präsidium. Können sie sich binnen zwei Monaten nach Einsetzung nicht einigen, so wird dieser durch das Zivilgerichtspräsidium des Bezirkes des Sitzes der STV ernannt.

## **X. STATUTENÄNDERUNGEN**

### **Art. 34 Voraussetzungen**

Eine teilweise oder gänzliche Statutenänderung kann nur von einer DV vorgenommen werden, zu der unter Angabe dieses Geschäftes eingeladen worden ist.

Zur Annahme der Änderung ist die Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden erforderlich.

## **XI. AUFLÖSUNG**

### **Art. 35 Voraussetzungen**

Für die Auflösung oder Zusammenlegung der STV mit anderen Vereinigungen oder Institutionen ist eine 2/3 Mehrheit der DV erforderlich.



## **Art. 36 Auflösungsbestimmungen**

Bei der Auflösung der Vereinigung trifft die DV die nötigen Verfügungen über das Archiv und das allfällig vorhandene Vereinsvermögen.

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen als zweckgebundener Fonds an die Schweizerische Eidgenossenschaft oder an eine von dieser zu bezeichnende Institution mit der Auflage, die vorhandenen Mittel in einem gegebenen Zeitpunkt für die Verwirklichung des bisherigen Vereinszweckes gem. Art. 2 der vorliegenden Statuten zu verwenden.

## **XII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 37 Übergangsbestimmungen**

- a) Die Reglemente sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Statuten gemäss den neuen Bestimmungen anzupassen oder neu zu schaffen.
- b) Die Wahlen sind an der Delegiertenversammlung 2002 erstmals nach diesen Statuten vorzunehmen.

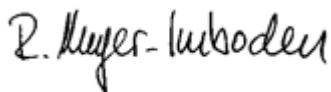
### **Art. 38 Inkraftsetzung**

Die Statuten treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Statuten werden alle bisherigen Statuten aufgehoben.

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:



Die Statutenanpassungen wurden durch Beschluss der Delegiertenversammlungen vom 13. Juni 2009 in Winterthur, vom 22. Juni 2019 in Stans und vom 19. Juni 2021 (digital) genehmigt.

### **Abkürzungsverzeichnis**

DV	Delegiertenversammlung
GF	Geschäftsführung
GL	Geschäftsleitung
RvSt	Revisionsstelle
SchKGSchuld-,	Betreibungs- und Konkursgesetz
STV	Schweizerische Trachtenvereinigung
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZV	Zentralvorstand